

## **NIEDERSCHRIFT**

über die 18. Sitzung des Gemeinderates von Ennsdorf am **Donnerstag**, den **07. März 2024**, im Sitzungssaal der Gemeinde Ennsdorf.

**Beginn:** 19.30 Uhr

**Ende:** 20.35 Uhr

Die Einladung erfolgte am 28. Februar 2024 durch Einzelladung per E-Mail.

**Anwesend:**

- Bürgermeister Daniel Lachmayr
- Vizebürgermeister Walter Forstenlechner
- Geschf. GR Birgit Wallner
- Geschf. GR Reinhold Auer
- Geschf. GR Martin Huber
- GR Sabine Auer
- GR Paul Mühlbachler
- GR Markus Halla
- GR Sarah Huber
- GR Andreas Ginner
- GR Dominik Kohn
- GR Thomas Hochreiner
- Geschf. GR Ing. Wahl Thomas, MBA MPA
- GR Markus Maringer, BSc
- GR Angela Aigner
- GR Peter Bugram
- GR Daniela Panian
- GR Ing. Günther Hofer
- GR Alexander Weprek

**Abwesend:**

- GR Melanie Steckbauer
- GR Roswitha Magauer

**Schriftführung:** Julia Wartner

### **TAGESORDNUNG:**

- Pkt. 1): Genehmigung der Niederschrift über die 17. Sitzung
- Pkt. 2): Bericht des Prüfungsausschusses
- Pkt. 3): Gebarungseinschau des Landes NÖ
- Pkt. 4): Jahresabschluss und Lagebericht Gemeinde Ennsdorf Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft
- Pkt. 5): Gemeinde21-Leitbild samt Ortsabgrenzung als grundsätzliche Ausrichtung der Gemeindeentwicklung bis 2027
- Pkt. 6): Vergabe Wasserversorgung BA11 Fasangasse
  - a) Erd- und Baumeisterarbeiten
  - b) Rohrlegung
- Pkt. 7): Verordnung über ein örtliches Entwicklungskonzept 2024 gemäß §§ 13-25 NÖ ROG 2014
- Pkt. 8): Verordnung über eine Bausperre gemäß §26 Abs.1 NÖ ROG

Pkt. 9): Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2023

Pkt. 10): Vergabe Spielplatz Raaderstraße

a) Spielgeräte

b) Zaunanlage

Pkt. 11): Vergabe Beleuchtung für den Kindergarten Windpassing

Pkt. 12): Resolution betreffend Sanierung Bahnhaltestelle Ennsdorf

Pkt. 13): Berichte des Bürgermeisters

Pkt. 14): Berichte aus den Ausschüssen

**In nicht öffentlicher Sitzung:**

Pkt. 15): Personelles

Pkt. 16): Personelles

Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit fest.

**Pkt. 1: Genehmigung der Niederschrift über die 17. Sitzung**

Der Bürgermeister erklärte, dass die Protokolle der 17. Sitzung vom 07.12.2023 den Protokolllesern und dem gesamten Gemeinderat zugegangen sind. Die Protokolle wurden von den Protokolllesern zur Kenntnis genommen und gefertigt.

**Pkt. 2: Bericht des Prüfungsausschusses**

Sachverhalt: Die Obfrau des Prüfungsausschusses, GR Angela Aigner, verlas das Protokoll des Prüfungsausschusses vom 27. Februar 2024. Der Bericht der Obfrau des Ausschusses wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Pkt. 3: Gebarungseinschau des Landes NÖ**

Sachverhalt: Bürgermeister Lachmayr berichtete über die Gebarungseinschau des Landes NÖ vom 01.12.2023 und erteilte danach dem Vizebürgermeister das Wort.



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Herrn Bürgermeister  
Gemeinde Ennsdorf  
4482 Ennsdorf

**GEMEINDEAMT ENNSDORF**  
Bezirk Amstetten, N.Ö.

Eingelangt am: **05. Dez. 2023**

E.Nr. **853** mit        Beilagen

IVW3-A-3050801/008-2023  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: <a href="mailto:post.ivw3@noel.gv.at">post.ivw3@noel.gv.at</a>
Fax: 02742/9005-12225    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug

Bearbeitung  
Karl Kirchhofer  
Manuela Reichmann

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12552

12562

Datum

01. Dezember 2023

Betrifft  
Gemeinde Ennsdorf,  
Verwaltungsbezirk Amstetten;  
Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Die Gebarung der Gemeinde Ennsdorf, Verwaltungsbezirk Amstetten, wurde durch Organe der Aufsichtsbehörde einer Überprüfung in Bezug auf haushaltsrechtliche, finanzielle und abgabenrechtliche Belange unterzogen.

Die Einschau erfolgte stichprobenartig und erstreckte sich im Wesentlichen auf folgende Bereiche:

#### INHALT

1. Gemeindehaushalt
  - 1.1. Kassenführung
  - 1.2. Darlehensverzinsung
  - 1.3. Buchhaltung
  - 1.4. Haushaltspotential
  - 1.5. Freiwillige Leistungen

- 1.6. Prüfungsausschuss
- 1.7. Gemeinde Ennsdorf Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft
- 1.8. Projekthaushalt 2020 - 2022
- 2. Bauverfahren
  - 2.1. Akten- und Fristverwaltung
  - 2.2. Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren
- 3. Abgaben (Steuern und Gebühren)
  - 3.1. Aufschließungsabgabe
  - 3.2. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
  - 3.3. Grundsteuer
  - 3.4. Gebrauchsabgabe
- 4. ABGABENEINHEBUNG
  - 4.1. Mahnwesen
  - 4.2. Zahlungserleichterungen
- 5. Finanzlage
  - 5.1. Finanzspitze und Haushaltspotential
  - 5.2. Eigene Einnahmen, Ertragsanteile
  - 5.3. Einwohnerentwicklung
  - 5.4. Schuldenstand, Schuldendienst und Leasingverpflichtungen
  - 5.5. Haftungen
  - 5.6. Anlagevermögen
  - 5.7. Rücklagen und Wertpapiere
  - 5.8. Geplante Projekte
  - 5.9. Finanzielle Lage - Resümee

## 1. GEMEINDEHAUSHALT

### 1.1. Kassenführung

Zu Beginn der Einschau wurden die Kassenbestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Gemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassensistbestand.

Die Bargebarungen werden am Gemeindeamt abgewickelt und über die (Haupt-) Barkasse sowie eine Nebenkasse im Bürgerservice verrechnet. Die Bestände beider Kassen wurden anhand der hierüber geführten Aufzeichnungen überprüft. Bei beiden Kassen ergab sich die Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassensistbeständen.

Zudem gibt es am Gemeindeamt auch sogenannte „Westwinkel-Gutscheine“, eine Komplementärwährung, die von Geschäften und Betrieben in der Region als Zahlungsmittel akzeptiert werden. Ausgegeben und abgerechnet werden sie vom Verein

Eine Stellungnahme mit den getroffenen Maßnahmen wird an das Land NÖ geschickt. Bürgermeister Lachmayr verlas die Stellungnahme.

Westwinkel, der aus den Gemeinden Ennsdorf, Ernsthofen, St. Valentin, St. Pantaleon-Erla und Strengberg besteht.

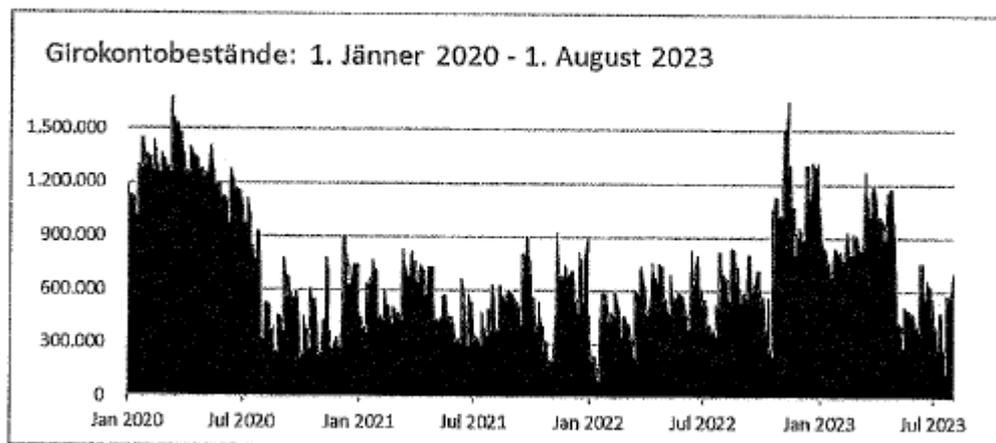
Die Gutscheine werden von der Gemeinde im gemeindeeigenen Tresor verwahrt. Die Gutscheine sind einzeln nummeriert und haben einen Wert von € 10,- oder € 5,-. Im Rahmen der Kassenbestandaufnahme wurden auch die Werte dieser Gutscheine aufgenommen. Per 2. August 2023 befanden sich im Gemeindetresor:

- 2100 Stück Westwinkelgutscheine á € 10,-
- 58 Stück Westwinkelgutscheine á € 5,-

**Es wird empfohlen, die Anzahl der am Gemeindeamt vorhandenen Gutscheine zu reduzieren.**

**Antrag**  
**des**

Sämtliche Girokontogebahrung werden über ein Girokonto bei der Sparkasse Oberösterreich abgewickelt. Im überprüften Zeitraum ergaben sich auf diesem Girokonto ausschließlich Guthabensbestände. Konkret ergaben sich im Zeitraum 1. Jänner 2020 bis 1. August 2023 folgende Girokontobestände (Auswertung laut ELBA Daten vom 2. August 2023):



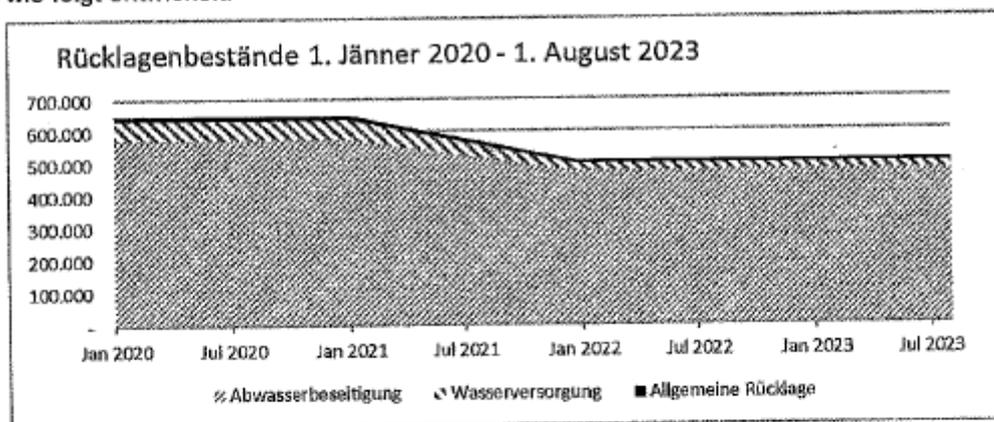
Die Guthabensbestände am Girokonto werden von der Sparkasse OÖ mit einem Habenzinszins von 0,125 % p.a. verzinst.

**Es wird empfohlen, mit der Sparkasse OÖ Gespräche hinsichtlich einer Erhöhung des Habenzinssatzes zu führen.**

Neben der Barkasse und dem Girokonto sind im Kassenbestand auch die Bestände von drei Rücklagensparbüchern bei der Sparkasse OÖ enthalten. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau wiesen diese Rücklagensparbücher folgende Guthaben aus:

Sparbuch Nr.	Zweck	Stand vom	Bestand (€)
04510-014262	Abwasserbeseitigung	28.07.2023	475.362,04
04510-018769	Wasserversorgung	28.07.2023	21.986,44
04510-019048	Allgemeine Rücklage	28.07.2023	10.884,89

Seit Jänner 2020 haben sich die Bestände auf den drei Rücklagensparbüchern im Detail wie folgt entwickelt:



Die (nicht gebundenen) Guthabensbestände der Sparbücher werden seit dem 12. Juli 2023 mit einem Habenzinssatz von 2,600 % p.a. verzinst. Davor erfolgten auf allen drei Sparbüchern bereits im Jänner 2023 (1,100 % p.a.) und im April 2023 (2,100 % p.a.) Zinsanpassungen.

**Auf Grund aktuellen Zinsentwicklung, die nach wie vor steigende Zinsen mit sich bringt, ist auch künftig auf eine regelmäßige Anpassung der Sparbuchzinssätze zu achten.**

## 1.2. Darlehensverzinsung

Die offenen Darlehensverbindlichkeiten der Gemeinde Ennsdorf beliefen sich per 1. Jänner 2023 auf insgesamt rund € 5,2 Mio Euro. Davon werden rund 4,744 Mio Euro mit variablen Zinssätzen (6 / 12-Monats-Euribor zzgl. Aufschlag) verzinst. Aktuell bewegen sich diese Zinssätze samt den vereinbarten Aufschlägen zwischen 3,800 % p.a. und 4,800 % p.a. (Stand: August 2023).

Für Darlehen in der Höhe von insgesamt 0,457 Mio Euro werden der Gemeinde Fixzinssätze in der Höhe von 1,000 % p.a. und 2,000 % p.a. in Rechnung gestellt.

Im Detail lassen sich die von den Kreditgebern zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau in Rechnung gestellten Zinssätze wie folgt zusammenfassen (in % p.a. bzw. Beträge in Tausend Euro):

Kreditgeber	Darlehenssumme 01.01.2023, Zinssätze per August 2023				Summe	Anteil %
	1,000 (fix)	2,000 (fix)	3,000-4,000 (variabel)	4,000-5,000 (variabel)		
BAWAG PSK	-	-	-	1.175.224,20	1.175.224,20	22,6
Hypo Noe	-	-	1.284.767,93	800.000,00	2.084.767,93	40,1
Hypo Tirol	-	-	-	41.329,60	41.329,60	0,8
Kommunalkredit	-	414.935,38	-	-	414.935,38	8,0
NOE WWF	41.697,14	-	-	-	41.697,14	0,8
Raiba Enns	-	-	-	155.028,40	155.028,40	3,0
Sparkasse OÖ	-	-	644.502,68	296.364,65	940.867,33	18,1
Volksbank Enns	-	-	-	346.703,20	346.703,20	6,7
<b>Summen</b>	<b>41.697,14</b>	<b>414.935,38</b>	<b>1.929.270,61</b>	<b>2.814.650,05</b>	<b>5.200.553,18</b>	<b>100,0</b>
Anteil %	0,8	8,0	37,1	54,1	100,0	

Im Jahr 2022 belief sich der von der Gemeinde zu leistende Darlehenszinsendienst auf insgesamt € 34.288,21. Aufgrund der im Vorjahr bereits absehbaren Auswirkungen der Zinserhöhungen durch die Europäische Zentralbank erhöhte die Gemeinde im (Nachtrags-) Voranschlag 2023 den Darlehenszinsendienst auf insgesamt bereits € 198.000,--.

**Den nach wie vor steigenden Zinsen ist in der Finanzplanung auch künftig Rechnung zu tragen!**

### 1.3. Buchhaltung

Versicherungsprämien werden in der Buchhaltung größtenteils beim Haushaltansatz 910 „Geldverkehr“ verbucht. Im Haushaltsjahr 2022 beliefen sich die Auszahlungen für die Versicherungen auf insgesamt € 21.269,30. Rund 80 % dieser Kosten wurden in der Buchhaltung dem Haushaltansatz 910 zugeordnet. Laut den vorgelegten Unterlagen beruhen diese Kosten auf einer (Gesamt-) „Betriebsversicherung“ bei der Wiener Städtischen Versicherung. Laut Auskunft des Versicherungsmaklers der Gemeinde wäre es möglich, eine jährliche Aufstellung der Versicherungskosten je Gemeindeeinrichtung zu erstellen.

**Die Versicherungsprämien sind in der Buchhaltung an Hand dieser Aufstellung künftig auf die jeweiligen Haushaltsansätze (Gemeindeeinrichtungen) aufzuteilen.**

Einige Gebärungen wurden bislang nicht den korrekten Kontogruppen (KG) oder Ansätzen laut Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung zugeordnet:

<b>Gebärung</b>	<b>derzeit</b>	<b>korrekt</b>
Haus- Grundbesitzabgaben (bei diversen Haushaltsansätzen)	KG 710	KG 711
Verbandsbeiträge	022-729	022-752
Fremdenverkehrsabgaben (IB)	920+850	921+834

**Auf eine korrekte Zuordnung der genannten Gebärungen in der Buchhaltung ist künftig zu achten.**

#### 1.4. Haushaltspotential

Seit dem Jahr 2020 wird auf Grund der Bestimmungen der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung für den Voranschlag, den Mittelfristigen Finanzplan und den Rechnungsabschluss ein Haushaltspotential (HHP) ermittelt.

Bei Durchsicht der vorgelegten Unterlagen wurde festgestellt, dass in den Jahren 2020 und 2021 nachstehende Ertragskonten des Ergebnishaushaltes mit dem Projektcode 1 verknüpft wurden:

Haushaltskonto (mit PC 1)	Betrag	Jahr
612000+829000 Sonstige Einnahmen	€ 2.100,00	2020
612000+829000 Sonstige Einnahmen	€ 5.350,00	2021

Bei der automatisierten Berechnung des HHP wird die Kontengruppe 829000 den operativen Erträgen hinzugerechnet und dadurch in weiterer Folge das jährliche HHP verbessert. Da die angeführten Erträge aber durch die unrichtige Verwendung des Projektcodes 1 zur Finanzierung investiver Auszahlungen verwendet wurden, muss das automatisch errechnete HHP um diese Erträge berichtigt werden. Das bedeutet, dass ausgehend vom „Endstand kumuliertes HHP nach Zuweisungen / Rückführungen“ laut dem Rechnungsabschluss 2022 nachfolgende Korrektur erforderlich ist, damit diese ursprünglich unrichtigen buchhalterischen Zuordnungen beim kumulierten HHP richtiggestellt werden:

Haushaltspotential	Euro
Endbestand kumuliertes HHP 2022 laut RA 2022	+ 1.250.051,14
Einzahlungen KG 829000 mit PC 1 laut RA 2020 und 2021 (EHH=FHH)	- 7.450,-
<b>Endbestand kumuliertes HHP 2022 nach Korrekturen</b>	<b>1.242.601,14</b>

Erläuterung: EHH = Ergebnishaushalt, FHH = Finanzierungshaushalt; operative Erträge, die zwar unrichtigerweise mit PC 1 verbucht wurden, aber nur den FHH betreffen, müssen bei der Korrektur des HHP nicht berücksichtigt werden.

**Mit wenigen Ausnahmen, nämlich Bedarfszuweisungen, Rücklagengebarungen sowie Zuführungen von und an Projekte, dürfen Aufwands- und Ertragskonten im Projekthaushalt (also**

mit Projektcode 1) nicht verwendet werden, da diese Konten in der automatisierten Berechnung des HHP nicht korrekt berücksichtigt werden. Sollte es versehentlich passieren oder erforderlich werden, dass Aufwands- oder Ertragskonten im Projekthaushalt verwendet werden, dann müsste das Haushaltspotential im Rechnungsabschluss richtiggestellt werden.

#### 1.5. Freiwillige Leistungen

Im Rahmen der operativen Gebarung (Ergebnishaushalt - EHH) leistet die Gemeinde auch eine Vielzahl an freiwilligen Leistungen. In den Rechnungsjahren 2021 und 2022 bzw. im

1. Nachtragsvoranschlag 2023 betrifft dies folgende Gebarungen:

Ansatz	Kontobezeichnung	2021	2022	2023
019000	Repräsentationsausgaben	2.881,75	6.296,10	4.500,00
062000	Ehrungen und Auszeichnungen	4.447,63	7.007,56	6.000,00
094000	Betriebsausflug	373,67	528,30	2.000,00
240000	Transportkosten KDG-Bus	15.032,40	12.216,83	15.400,00
269000	Ausgaben für sportliche Aktivitäten	882,32	1.180,29	5.000,00
269000	Subventionen an Sportvereine	3.675,00	3.575,00	4.500,00
320000	Subvention für Musikheim	-	-	160.000,00
429000	Zuwendungen, Subventionen	8.522,80	8.810,92	9.000,00
439000	Ausgaben Ferienaktion	9.731,39	14.517,41	12.000,00
439000	Einnahmen Ferienaktion	- 3.671,00	- 4.194,00	- 4.000,00
469000	Zuwendung für Neugeborene	1.337,83	2.792,78	2.000,00
480000	Beihilfen an Bauwerber	8.400,00	27.965,35	25.000,00
530000	Beitrag an Rotes Kreuz (Freiwilliger Beitrag an das RK Enns)	7.363,20	7.418,40	7.700,00
649000	Beitrag City Taxi	24.621,80	33.067,61	36.000,00
649000	Beitrag Jugendtaxi	-	92,72	500,00
649000	Einnahmen für City Taxi	- 11.214,54	- 15.003,64	- 11.000,00
649000	Einnahmen für Jugendtaxi	- 54,55	- 87,27	- 100,00
789000	Gewerbeförderung	402.153,24	151.780,79	10.000,00
<b>Gesamtsumme pro Jahr</b>		<b>474.482,94</b>	<b>257.965,15</b>	<b>284.500,00</b>
Betrag pro Einwohner (3161 Personen)		148,28	80,61	88,91

**Die verschiedenen freiwilligen Leistungen sind auf Einsparungsmöglichkeiten zu überprüfen. Die Gesamtsumme der Auszahlungen sollte im Hinblick auf den finanziellen Freiraum im Gemeindebudget möglichst reduziert werden.**

#### 1.6. Prüfungsausschuss

Im Zeitraum Jänner 2022 bis Juli 2023 fand keine unangesagte Prüfung des Prüfungsausschusses statt.

**Es wird daran erinnert, dass der Prüfungsausschuss die Überprüfungen mindestens vierteljährlich, davon wenigstens einmal im Jahr unvermutet, sowie bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Kassenverwalters vorzunehmen hat (vgl. auch § 82 der NÖ GO 1973).**

#### 1.7. Gemeinde Ennsdorf Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft

Die Gemeinde Ennsdorf Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft (KG) wurde mit Gesellschaftervertrag vom 10. Juli 2008 gegründet. Gesellschafter der KG sind laut Jahresabschluss vom 31. Dezember 2022 Herr Daniel Lachmayr, der jetzige Bürgermeister der Gemeinde, als Kommanditist mit einer Einlage von € 100,- und die Gemeinde Ennsdorf als unbeschränkt haftender Gesellschafter.

Laut Gesellschaftsvertrag ist der Geschäftszweig der KG die Konzipierung und Realisierung einer geordneten Infrastrukturentwicklung. Aus diesem Grund wurden

- die Volksschule der Gemeinde Ennsdorf und
- das „Gewächshaus“ (Veranstaltungszentrum)

in die KG eingebracht.

Die Bilanzen der KG werden seit dem Jahresabschluss 2015 von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Linz erstellt. Die Eigenkapitalquote der KG beläuft sich laut dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 auf 99,39 %.

Die Jahresbilanzen der KG werden entsprechend den Bestimmungen der NÖ GO 1973 durch einen Abschlussprüfer geprüft. Die Bilanzen der KG wurden dem Gemeinderat bislang nicht zur Kenntnis gebracht. Der Aufsichtsbehörde wurden die Ergebnisse der Prüfung gemäß § 68a Abs. 3 NÖ GO 1973 bislang nicht zur Kenntnis gebracht.

**Gemäß § 84 Abs. 3 der NÖ GO 1973 haben Gemeinden dafür zu sorgen, dass für ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter einem beherrschenden Einfluss stehen, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB jedenfalls ein Abschlussprüfer gemäß § 268 Abs. 4 UGB bestellt wird. Der Abschlussprüfer hat die nach Abs. 1 und 2 zu erstellenden Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte zu prüfen. Die geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der geprüften Lageberichte sowie der Bericht des Abschlussprüfers sind dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.**

**Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss so zeitgerecht zu beschließen, dass dieser samt den Beilagen und den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 68a Abs. 3 spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde schriftlich und in elektronischer Form zur Kenntnis gebracht werden kann.**

#### 1.8. Projekthaushalt 2020 - 2022

In den Jahren 2020 bis 2022 wurden im Rahmen des Projekthaushaltes Auszahlungen in der Höhe von insgesamt rund 7,1 Mio Euro geleistet. Darin enthalten sind auch Zuführungen von diversen Projekten an andere Projekte sowie Rückführungen vom Projekthaushalt an den operativen Haushalt (insgesamt rund € 329.200,-). Diese Zuführungen und Rückführungen sind in der nachstehenden Tabelle der Vollständigkeit halber angeführt und werden in der Spalte Investitionen (INV.) in Klammer dargestellt.

Zur Bedeckung der Auszahlungen im Rahmen des Projekthaushaltes 2020 bis 2022 standen der Gemeinde nachfolgende Einzahlungen zur Verfügung (Beträge in Tausend Euro, Finanzierungshaushalt 2020 bis 2022):

Projektbezeichnung	Einzahlungen 2020 - 2022							Ergebnis	
	INV.	ZUF	BZ	RL	KT	DARL	VKF	2019	2022
Straßenbau	2.766,5	1.192,9	655,8	-	125,4	200,0	7,5	+606,3	+21,5
WVA Sanierung	1.214,0	81,6	-	40,0	40,7	1.066,0	-	-	+16,3
Arztpraxis	623,2	118,5	-	-	2,4	-	-	+502,3	-
Straßenbeleuchtung	408,7	389,7	26,0	-	74,3	-	-	-	+81,2
ABA BA 15	389,9	240,7	-	100,0	31,8	-	-	-	+2,6
ABA BA 16	356,2	248,8	-	-	-	-	-	-	-107,4
ABA Sanierung	276,0	196,1	-	-	-	-	-	-	-81,9
WVA BA 09	252,0	28,8	-	-	13,2	210,0	-	-	-
Gemeindeamt	209,8	9,8	-	-	-	200,0	-	-	-
WVA BA 11	191,0	14,1	-	-	-	170,0	-	-	-6,9
Bauhof	67,7 (140,5)	8,2	200,0	-	-	-	-	-	-
Hochwasserschutz	54,8	28,0	-	-	-	-	26,4	-	-0,3
Feuerwehr	6,5	6,5	-	-	-	-	-	-	-
WVA Betriebsgebiet	1,0	-	-	-	-	-	-	+1,0	-
ABA Betriebsgebiet	0,3	-	-	-	-	-	-	+0,3	-
ABA BA 12	(0,6)	-	-	-	0,6	-	-	-	-
WVA Erweiterung	(64,4)	-	-	-	64,4	-	-	-	-
ABA Erweiterung	(123,7)	-	-	-	123,7	-	-	-	-
<b>Summe</b>	<b>7.128,9 (329,2)</b>	<b>2.566,7</b>	<b>881,8</b>	<b>140,0</b>	<b>476,6</b>	<b>1.681,0</b>	<b>381,9</b>	<b>1.009,9</b>	<b>71,9</b>

Erläuterungen:

INV. – Auszahlungen für (Projekt-) Investitionen in den Jahren 2020 bis 2022 / ZUF – Zuführungen aus dem operativen Haushalt / BZ – Bedarfszuweisungen / RL – Entnahmen aus Rücklagen / KT – Kapitaltransfers (z.B. Beihilfen oder Interessentenbeiträge) / DARL – Darlehensaufnahmen / VKF – Verkaufserlöse / Ergebnis 2019 – die Projektüberschüsse (+) laut dem RA 2019, die im Jahr 2020 ordnungsgemäß in das neue Buchhaltungssystem eingebucht wurden / Ergebnis 2022 – Finanzierungsergebnis per 31.12.2022, entweder ein Überschuss (+), ein Fehlbetrag (-) oder ein ausgeglichenes Ergebnis (-)

Der Gemeinde wurden für das Projekt Bauhof in den Jahren 2018 bis 2020 Bedarfszuweisungen in der Höhe von insgesamt € 500.000,-- zuerkannt. Für dieses Projekt leistete die Gemeinde in den Jahren 2018 bis 2022 Investitionen in der Höhe von insgesamt rund € 2.514.000,--, den Großteil davon in den Jahren 2018 und 2019 (€ 2.446.000,--). Die Investitionen in den Jahren 2018 und 2019 kommen in obiger Aufstellung nicht zum Ausdruck.

**Auf Grund der geleisteten Investitionen kann festgestellt werden, dass die gewährten Bedarfszuweisungen für die Projekte Bauhof, Straßenbau und Straßenbeleuchtung im überprüften Zeitraum widmungsgemäß verwendet wurden.**

## 2. BAUVERFAHREN

### 2.1. Akten- und Fristverwaltung

Seit dem Jahr 1991 wird zur Erfassung von Bauverfahren ein Bauprogramm der Firma Gemdat verwendet. Aktuell ist das Bauprogramm K5 in Verwendung und es wurden alle in vorherigen Programmen erfassten Bauverfahren übernommen.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass bei der Übernahme oftmals Bauverfahren im Journal als offen gekennzeichnet sind, obwohl diese laut Verfahrensstand bereits abgeschlossen sind.

Über alle vor dem Jahr 1991 begonnenen Bauverfahren existieren keine Aufzeichnungen und es sind offene Bauakte auch nicht gesondert aufbewahrt.

Parallel zum Bauprogramm werden alle seit dem Jahr 2000 begonnenen Bauverfahren in einer Excel-Tabelle mit allen relevanten Daten erfasst.

Zur Überwachung der Bauausführungsfristen wird ausschließlich dieses Verzeichnis verwendet und es werden zur Einforderung von Unterlagen erst dann Schreiben versendet, wenn vorherige telefonische Urgenzen erfolglos blieben.

**Es müssen daher sämtliche Bauakte überprüft werden und es sind alle nicht abgeschlossenen Bauverfahren vor dem Jahr 1991 im Bauprogramm K5 nachzuerfassen.**

**Bei allen bereits im Bauprogramm K5 befindlichen Bauverfahren ist der Status „offen/abgeschlossen“ entsprechend dem elektronischen Verfahrensstand bzw. der Aktenlage im Papierakt richtig zu stellen.**

**Zur Verwaltungsvereinfachung wären Bauverfahren künftig nur mehr im Bauprogramm K5 zu erfassen.**

**Die Nachforderung von Unterlagen und die weitere Fristsetzung wäre ebenfalls nur mehr unter Verwendung des Bauprogramms (automatisiert) durchzuführen.**

Die letztmalige generelle Erhebung der Berechnungsflächen aller an die öffentliche Kanalanlage bzw. öffentliche Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaften wurde im Jahr 2018 abgeschlossen.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass alle aus der Flächenerhebung resultierenden Ergänzungsabgaben zur Wasseranschlussabgabe und zur Kanaleinmündungsabgabe sowie Kanalbenützungsgebühren vorgeschrieben wurden. Der baurechtliche Konsens muss aber vielfach noch hergestellt werden.

Beispielsweise wurde am 25. April 2018 vom Gemeinde Dienstleistungsverband Amstetten beim Liegenschaftseigentümer mit der Kundennummer 1557 der errichtete Geräteschuppen mit einer Fläche von 12 m<sup>2</sup> erhoben. Dieser dürfte laut Erhebungsbogen bereits im Jahr 2000 hergestellt worden sein.

Es fehlt jedoch bis dato die baubehördliche Bewilligung.

**Es sind daher sämtliche Erhebungsbögen durchzusehen.**

**Bei allen Liegenschaften, bei welchen eine konsenslose Errichtung eines Zubaus festgestellt wurde, sind die erforderlichen Einreichunterlagen einzufordern.**

**Gemäß Tarifpost 34 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif sind für die nachträgliche Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für konsenslose Bauwerke und andere Vorhaben die doppelten Ansätze der Tarifposten 29 bis 33 anzuwenden.**

**Wie unter dem Berichtspunkt „Aufschließungsabgabe“ näher ausgeführt, wird darauf hingewiesen, dass nach Vorliegen einer Baubewilligung - auch wenn es sich um nachträgliche Baubewilligungen handelt - für bebaute Bauplätze, wo noch nie ein AufschlieBungsbeitrag bzw. eine AufschlieBungsabgabe mit einem niedrigeren als mit dem der höchstzulässigen Bauklasse entsprechenden Bauklassenkoeffizient vorgeschrieben wurde und sich das Bauvolumen vergrößert hat, eine Ergänzungsabgabe gemäß § 39 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 vorzuschreiben ist.**

Baubehördlich bewilligte Zubauten werden in allen Fällen erst nach der Fertigstellung dem Gemeinde Dienstleistungsverband Amstetten gemeldet. Es werden dadurch sicherlich vielfach höhere Kanalbenützungsgebühren um mehrere Jahre verspätet vorgeschrieben obwohl das Bauwerk längst hergestellt und benutzbar ist.

Beispielsweise wurde der Liegenschaftseigentümerin mit der Kundennummer 1505 mit Bescheid vom 18. September 2017 (die Flächenerhebung fand bereits am 18. Juli 2017 statt) die Bewilligung zum Einbau eines Schlafraumes anstelle der bestehenden Garage erteilt.

Da mit dem Bau bereits im Oktober 2017 begonnen wurde, muss davon ausgegangen werden, dass der Schlafraum bereits seit mehreren Jahren benutzbar hergestellt ist.

**Um dem Gemeinde Dienstleistungsverband Amstetten die Vorschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für alle relevanten Zeiträume zu ermöglichen, ist künftig bereits nach der Baubewilligung eine Bescheidkopie sowie eine Ausfertigung des Einreichplanes zu übermitteln, sodass der Verband von der**

**Bautätigkeit Kenntnis erlangt und über die relevanten Unterlagen verfügt.**

**Zur Festsetzung des Zeitpunkts der Gebührenschuld ist unter Berücksichtigung des Umfangs der Bautätigkeit ein möglichst realistischer Zeitpunkt der Benützungsmöglichkeit bekannt zu geben.**

## 2.2. Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren

Zur Erstellung des bautechnischen Gutachtens im Baubewilligungsverfahren bedient sich die Gemeinde eines nichtamtlichen Sachverständigen. Die vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Kosten werden dem Bauwerber im Baubewilligungsbescheid gleichzeitig mit den übrigen Verfahrenskosten als Barauslagen vorgeschrieben.

**Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung von Kosten für nichtamtliche Sachverständige als Barauslagen unter Einhaltung der Gebührenbestimmung gemäß 53a AVG 1991 nur dann möglich ist, wenn die Bestellung des Sachverständigen gemäß § 52 Abs. 2 und 3 AVG 1991 erfolgt.**

**Werden diese Verwaltungsverfahren nicht durchgeführt, darf für die benötigte Zeit nur eine Kommissionsgebühr in der Höhe von € 13,80 je angefangener halben Stunde für Tätigkeiten außerhalb der Amtsräume (Lokalausweise) vorgeschrieben werden (§ 1 Abs. 1 Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978).**

Bei der Berechnung der Verwaltungsabgabe nach TP 29 NÖ Gemeindeverwaltungsabgabentarif wurde im Bescheid vom 28. Mai 2021, BAU-23/2021, sowohl die baubehördlich bewilligte Garage als auch das baubehördlich bewilligte Nebengebäude (Schuppen) zur Geschossfläche des Wohnhauses hinzugerechnet.

Werden mit einem Verwaltungsakt mehrere Berechtigungen verliehen oder werden mehrere Amtshandlungen zugleich vorgenommen, so sind gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, die festgesetzten Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

Für die baubehördliche Bewilligung einer allein stehenden Garage, sowie eines Schuppens wäre jeweils der Mindestsatz Tarifpost 29 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif zu verrechnen, da beide Objekte baubehördlich separat bewilligungsfähig waren.

### 3. ABGABEN (STEUERN UND GEBÜHREN)

#### 3.1. Aufschließungsabgabe

Für - anlässlich einer Grenzänderung - zu Bauplätze erklärte Grundstücke wurde mehrfach mit der Vorschreibung der Aufschließungsabgabe bis zum Verkauf bzw. der erstmaligen Errichtung eines Gebäudes zugewartet.

Zumindest für nachstehend tabellarisch angeführte Bauplätze wurde noch keine Aufschließungsabgabe vorgeschrieben:

AZ	Beschl. Bauplatzklärung	Baulandfläche	Aufschließungsabgabe Betrag in Euro
AUF-27/2021	05.11.2021	2.099,00	29.779,65
AUF-7/2020	20.08.2020	553,00	19.108,71
AUF-7/2020	20.08.2020	411,00	16.471,92
AUF-7/2021	20.08.2020	411,00	16.471,92
AUF-7/2022	20.08.2020	411,00	16.471,92
AUF-7/2023	20.08.2020	411,00	16.471,92
somit insgesamt			114.774,05

**Zunächst wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vorschreibung der Aufschließungsabgabe nach Entstehung des Abgabeananspruches (rechtskräftige Bauplatzklärung) unverzüglich zu veranlassen ist.**

**Die Vorschreibung der Aufschließungsabgabe in den oben angeführten und in allen weiteren im Verjährungszeitraum bestehenden Fällen (ab 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2023) ist umgehend nachzuholen.**

**Eine Bescheiderlassung gegenüber dem künftigen Eigentümer ist auf Grund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht zulässig (siehe VwGH vom 27.5.2008, 2008/17/0074). Gemäß § 9 NÖ Bauordnung 2014 besteht jedoch die Möglichkeit, innerhalb der Einhebungsverjährungsfrist die Abgabe auf Grund der dinglichen Bescheidwirkung gegenüber dem neuen Eigentümer geltend zu machen.**

Mit Bescheid vom 22. Dezember 2021, BAU-61/2021 wurde das 712 m<sup>2</sup> große Grundstück zum Bauplatz erklärt.

Nachdem mit Bescheid vom 22. Juli 2022, BAU-21/2022, die Bewilligung zur erstmaligen Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage erteilt wurde, wurde mit Bescheid vom 7. September 2022 die Aufschließungsabgabe vorgeschrieben.

Im Spruch des Bescheides wurde als Rechtsgrundlage die Baubewilligung angeführt und es erfolgte die Vorschreibung des Abgabebetrages in der Höhe von € 17.344,16 somit erheblich verspätet.

**Wird ein Grundstück gemäß § 23 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 gleichzeitig mit einer Baubewilligung zum Bauplatz erklärt, ist diese Bauplatzerklärung auch Vorschreibungsanlass für die Aufschließungsabgabe.**

**Weiters ist künftig verstärkt darauf zu achten, dass nach Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides über die Erklärung eines Grundstücks im Bauland zum Bauplatz die Aufschließungsabgabe unverzüglich vorgeschrieben wird.**

Auf Grund der seit 30. August 2018 rechtswirksamen Baurechtsnovelle wurden für Bauvorhaben, bei denen durch einen Neu- oder Zubau das Bauvolumen vergrößert wurde und noch nie eine Aufschließungsabgabe bzw. eine Aufschließungsabgabe mit einem niedrigeren als mit dem der höchstzulässigen Bauklasse entsprechenden Bauklassenkoeffizient vorgeschrieben wurde, im Zeitraum 2018 bis 2022 nicht in allen Fällen eine Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe vorgeschrieben. Im Jahr 2023 wurden noch keine Vorschriften getätigt obwohl - wie in nachstehender Tabelle ersichtlich - zumindest in einem Fall der Abgabensanspruch bereits entstanden ist. Folgende Fälle konnten im Rahmen der Abgabeneinschau erhoben werden:

Kde.Nr.	Bauvorhaben	Baubewilligung	Ergänzungsabgabe Aufschließungsabgabe Betrag in Euro
10188	Zubau eines Abstellraumes	04.09.2018	3.375,00
1557	Zubau eines Abstellraumes zu der bestehenden Garage	22.11.2018	2.378,52
1505	Errichtung eines Wintergartens	28.02.2019	3.178,00
22	Errichtung zweiter Gartenhöfen	15.12.2021	3.129,95
554	Umbau und Aufstockung eines Einfamilienhauses	17.05.2023	2.810,25
somit insgesamt			14.871,61

**Gemäß § 39 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 ist eine Ergänzungsabgabe auch dann vorzuschreiben, wenn mit Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde eine Baubewilligung für einen Neu- oder Zubau eines Gebäudes oder einer großvolumigen Anlage erteilt wird und bei einer Bauplatzerklärung eine Aufschließungsabgabe vorgeschrieben und bei der Berechnung kein oder ein niedrigerer Bauklassenkoeffizient angewendet wurde als jener, der der im Bebauungsplan nunmehr höchstzulässigen Bauklasse oder Gebäudehöhe entspricht.**

**Auf Grund der am 30. August 2018 rechtswirksam gewordenen Baurechtsnovelle ist eine Ergänzungsabgabe aus diesem Anlass auch dann vorzuschreiben, wenn bei einem bebauten Bauplatz noch nie ein Aufschließungsbeitrag, eine**

**Aufschließungsabgabe oder eine Ergänzungsabgabe vorgeschrieben wurde.**

**Die oben angeführten Vorschriften sind so rasch als möglich nachzuholen und es ist in der Stellungnahme zum Prüfbericht eine elektronische Ausfertigung jedes Abgabenbescheides anzuschließen.**

**Weiters ist zu erheben, ob seit 30. August 2018 noch weitere Fälle vorliegen, in welchen das Bauvolumen vergrößert wurde und somit Verschreibungsanlässe gemäß § 39 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 nachzuholen sind. Diese sind sodann ebenfalls umgehend nachzuholen.**

**Desweiteren wäre das bis dato tabellarisch geführte Bauprogramm um die nachgeholten Verschreibungsanlässe zu erweitern. In der Stellungnahme zum Prüfbericht wäre ein entsprechender Nachweis vorzulegen.**

**Künftig ist bei jeder Baubewilligung zu prüfen, ob ein Abgabeananspruch auf die Ergänzungsabgabe gemäß § 39 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 entstanden ist und alle Verschreibungen sind lückenlos durchzuführen.**

Bei der mit Bescheid vom 3. Juli 2019, AUF-11/2019, bewilligten Grenzänderung wurde die Grenze zweier Grundstücke verschoben, wodurch sich eines der beiden Grundstücke von 500 m<sup>2</sup> auf 630 m<sup>2</sup> vergrößerte und das andere von 805 m<sup>2</sup> auf 675 m<sup>2</sup> verkleinerte. Aus dem Teilungsplan ist ersichtlich, dass beide aneinandergrenzende Grundstücke bebaut sind. Es handelt sich daher um Bauplätze im Sinne des § 11 Abs. 1 Z. 4 NÖ Bauordnung 2014.

Für diese Grenzänderung wurde mit Bescheid 26. November 2021, AUF-28/2021 eine Ergänzungsabgabe in der Höhe von € 1.540,76 vorgeschrieben und eingehoben.

Es war dadurch anlässlich der mit Bescheid vom 4. Juli 2019, BAU-10/2019, bewilligten Aufstockung des bestehenden Wohnhauses die Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe gemäß § 39 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 in der Höhe von € 2.823,73 rechtlich nicht mehr möglich.

Es wurde dadurch der einzuhebende Abgabebetrag um € 1.282,97 verkürzt.

**Da im vorliegenden Fall nur die Grenzen zwischen zwei Bauplätzen verschoben wurden, die Gesamtanzahl oder das Gesamtausmaß der Bauplätze, wie im § 39 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 gefordert, sich jedoch nicht vergrößert haben, war die Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe gesetzlich nicht zulässig.**

**Auf die Bestimmung des § 39 Abs. 1 leg.cit ist daher künftig bei der rechtlichen Beurteilung von Teilungsplänen besonders zu achten.**

### 3.2. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

RTWA	geplante Ertragsabgabe geplante Ertragsabgabe			planmäßige Ertragsabgabe planmäßige Ertragsabgabe		Zufließen Zufließen	Rücklage
	RTWA 050			Zufließen Zufließen	Rücklage		
	A	B	C				
RA 2018	422.629,88	422.571,99	-42,31		-42,31	35.645,09	0,14
RA 2019	435.844,21	435.837,49	6,72		6,72	0,00	60.000,30
RA 2020	379.896,71	377.316,01	2.580,70	0,00	2.580,70	16.584,99	4,85
RA 2021	387.344,82	388.695,73	849,19	0,00	849,19	587,93	4,58
RA 2022	450.294,24	455.003,09	-4.708,85	0,00	-4.708,85	42.907,47	1,65
<b>Gesamt</b>	<b>2.065.909,76</b>	<b>2.067.424,31</b>	<b>-1.514,55</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.514,55</b>	<b>96.605,48</b>	<b>60.011,32</b>
NTVA 2023	462.900,00	462.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Deckungsgrad  99,83%

RTWA	geplante Ertragsabgabe geplante Ertragsabgabe			planmäßige Ertragsabgabe planmäßige Ertragsabgabe		Zufließen Zufließen	Rücklage
	RTWA 050			Zufließen Zufließen	Rücklage		
	A	B	C				
RA 2018	887.700,22	888.674,25	-974,03	0,00	-974,03	104.257,23	3,39
RA 2019	1.237.887,89	1.222.459,75	15.507,94	0,00	15.507,94	0,00	530.004,72
RA 2020	827.849,50	821.798,81	6.082,89	0,00	6.082,89	118.953,32	43,14
RA 2021	999.341,84	932.454,77	26.887,17	0,00	26.887,17	246.172,24	42,98
RA 2022	794.895,37	827.595,98	-32.701,61	0,00	-32.701,61	196.079,00	849,00
<b>Gesamt</b>	<b>4.687.754,72</b>	<b>4.672.852,66</b>	<b>14.802,16</b>	<b>0,00</b>	<b>14.802,16</b>	<b>666.471,78</b>	<b>530.743,23</b>
NTVA 2023	720.200,00	720.100,00	100,00	0,00	100,00	44.000,00	0,00

Deckungsgrad  100,32%

Legende:

WVA - Wasserversorgung

ABA - Abwasserbeseitigung

E - Einnahmen exklusive Maastrichtbuchungen

A - Ausgaben exklusive Maastrichtbuchungen

D - Differenz E minus A exklusive Maastrichtbuchungen

Zuf. o.H. an a.o.H. - Zuführungen vom ordentlichen Haushalt 1/980 an den a.o. Haushalt

tats. BetriebsE - tatsächliches Betriebsergebnis

Zur Vergleichbarkeit der Rechnungsabschlussdaten wurden in obigen Tabellen die Werte aus 2020 bis 2022 um die Abschreibungen nach der VRV 2015 bereinigt und Tilgungen von Darlehen berücksichtigt, sodass es sich hierbei um eine rein cash-mäßige Betrachtung handelt.

Wie aus obigen Tabellen ersichtlich ist, werden die marktbestimmten Betriebe „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ im Beobachtungszeitraum 2018 bis 2022 nahezu kostendeckend geführt. Zusätzlich konnten im Haushaltsjahr 2019 durch die erzielten Mehreinnahmen aufgrund der durchgeführten Flächenerhebung entsprechende Rücklagen angespart werden.

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für den Anschluss an den Schmutzwasserkanal beträgt seit 1. Jänner 2014 € 13,-.

Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe beträgt seit 1. Jänner 2011 € 4,95. Die Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr wurde mit Wirksamkeit 1. Jänner 2022 auf € 1,70 angehoben.

Die Entwicklung der marktbestimmten Betriebe weist in den vergangenen Perioden generell einen rückläufigen Trend auf. Dieser Umstand ist vor allem auf gestiegene Energiekosten bzw. Darlehensannuitäten zurückzuführen.

**Gebührenhaushalte sind auch weiterhin möglichst deckend zu führen und daher zu beobachten.**

**Künftig sollte eine Neuberechnung der Einheitssätze für die Anschlussabgaben in kürzeren Abständen (ca. fünf Jahre) erfolgen, da sich auch die Baukosten laufend erhöhen.**

**Hinsichtlich der Baukostensummen und der Rohrnetzlängen wäre vor Beschlussfassung das Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) herzustellen.**

Die Berechnung, Vorschreibung und Einhebung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren wurde dem Gemeinde Dienstleistungsverband Amstetten übertragen.

Tatsächlich erfolgt jedoch die Vorschreibung und Einhebung durch den privaten Wasserlieferanten Linz AG. Von diesen werden den Liegenschaftseigentümern die Wassergebühren in Rechnung gestellt.

Einmal jährlich werden die eingehobenen Wasserbezugsgebühren im Rahmen der Gesamtabrechnung über alle Aufwendungen und Erträge an die Gemeinde Ennsdorf überwiesen.

**Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Gemeindewasserleitung nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 festgesetzten Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren im Rahmen der Hoheitsverwaltung (Abgabenbescheid) vorzuschreiben und einzuheben sind.**

**Entsprechend der derzeit rechtswirksamen Satzung müsste dies vom Gemeinde Dienstleistungsverband Amstetten durchgeführt werden.**

**Die derzeitige Vorgangsweise der Einhebung durch den privaten Wasserlieferanten ist gesetzlich nicht vorgesehen.**

**Es ist daher im Einvernehmen mit dem Gemeinde Dienstleistungsverband Amstetten und der Linz AG ein rechtskonformer Zustand herzustellen.**

### 3.3. Grundsteuer

Die Vorschreibung und Einhebung der Grundsteuer erfolgt durch den Gemeinde Dienstleistungsverband Amstetten.

**Damit der Verband die Grundsteuer zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf Basis einer aktuellen Bewertung vorschreiben kann, ist dem Finanzamt die Benützungsmöglichkeit von Neu- und Zubauten zeitnahe bekannt zu geben (z.B. Meldedatum bei Neubauten).**

**Durch die Neubewertung steigen der Grundsteuermessbetrag und somit auch die Grundsteuer ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Benützung des Wohnhauses.**

**Es ist daher auch von wirtschaftlichem Interesse, dem Finanzamt eine möglichst zeitnahe Information über Veränderungen zukommen zu lassen.**

### 3.4. Gebrauchsabgabe

Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Gebrauchsabgabe wurde dem Gemeinde Dienstleistungsverband Amstetten übertragen.

Die Gebrauchsabgabe für die Zeitungsverkaufseinrichtungen der Fa. Mediaprint werden jedoch von der Gemeinde selbst vorgeschrieben und eingehoben.

**Da die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Gebrauchsabgabe dem GDA Amstetten übertragen wurde, wäre künftig die Vorschreibung der Gebrauchsabgabe auch vom Gemeinde Dienstleistungsverband durchzuführen.**

## Hundeabgabe

Die Hundeabgabe wird verfahrensrechtlich korrekt abgehandelt.

## **4. ABGABENEINHEBUNG**

### 4.1. Mahnwesen

Vom Gemeinde Dienstleistungsverband werden laut Satzung folgende Aufgaben wahrgenommen:

Die Vollziehung und Besorgung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer, der Gebrauchsabgabe, der Kommunalsteuer, der Kanaleinmündungsabgaben und der Kanalbenützungsgebühren, der Wasseranschlussabgaben, der Wasserbezugsgebühren, der Wasserbereitstellungsgebühren, der Nächtigungstaxen und Interessentenbeiträge sowie der Seuchenvorsorgeabgabe.

Die diesbezüglichen Einnahmen werden vom Gemeinde Dienstleistungsverband monatlich an die Gemeinde überwiesen und die Außenstände bekanntgegeben. Die Außenstände werden sodann in der Buchhaltung der Gemeinde erfasst.

In der folgenden Tabelle sind die Außenstände der von der Gemeinde selbst einzuhebenden Abgaben und Gebühren mit Stand 31. Dezember 2022 (Rechnungsabschluss 2022) ausgewiesen:

RA 2022	Ertragskonto	Forderungen	Prozente
Aufschließungsabgaben	357.431,80	85.087,01	23,81%
Hundeabgabe	7.016,54	-25,00	-0,36%
<b>Summen</b>	<b>364.448,34</b>	<b>85.062,01</b>	<b>23,34%</b>

Die Forderungen an Aufschließungsabgaben mit Stand 31. Dezember 2022 waren zum Zeitpunkt der Abgabeneinschau alle entrichtet.

Etwaige Außenstände werden mit dem vorhandenen elektronischen Mahnprogramm eingefordert. Im Zuge der ersten Mahnung werden keine Nebengebühren vorgeschrieben. Bei längerfristigen Abgabenrückständen wird ein Rückstandsausweis ausgestellt und das gerichtliche Vollstreckungsverfahren eingeleitet.

**Zur weiteren Steigerung der Zahlungsmoral kann überlegt werden, ob nicht bereits bei der ersten Mahnung Mahngebühren bescheidmäßig festgesetzt werden.**

#### 4.2. Zahlungserleichterungen

Auf schriftliches Ansuchen vom 14. September 2022 wurde dem Abgabepflichtigen mit der Kundennummer 894 in der Gemeindevorstandssitzung vom 18. Oktober 2022 die Entrichtung der Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 50.404,47 in 18 gleichbleibend hohen Raten von jeweils € 2.931,52 bewilligt. Die Bewilligung erfolgte mit formlosen Schreiben vom 9. November 2022.

Bei den bewilligten Ratenzahlungen werden zwar 6% Zinsen vorgeschrieben, jedoch werden diese im Vorhinein auf Basis der vereinbarten Zahlungstermine berechnet.

**Die Bewilligung einer Ratenzahlung bzw. einer Stundung einer öffentlich-rechtlichen Abgabe erfolgt im Rahmen der Hoheitsverwaltung nach § 212 BAO und hat künftig mit Bescheid zu erfolgen.**

**Zinsen sind täglich zu berechnen, daher entsteht der Zinsanspruch täglich. Bei Ratenzahlungen sind diese vom fallenden Kapital zu berechnen.**

**Somit sind vor der Einzahlung der entsprechenden Raten keine Stundungszinsen vorzuschreiben.**

**Die Zinsen sind mit Abgabenbescheid separat zu errechnen und im Nachhinein vorzuschreiben.**

## **5. FINANZLAGE**

### **5.1. Finanzspitze und Haushaltspotential**

Mit der „Finanzspitze“ (FSP) wird die finanzielle Belastbarkeit des Gemeindehaushaltes in Form einer Kennzahl dargestellt. Sie wird auf Basis des jährlichen Haushaltspotentials durch Berücksichtigung einmaliger Einnahmen und einmaliger Ausgaben ermittelt.

Auf Grund der Eckdaten laut dem Nachtragsvoranschlag 2023 wurde eine **positive Finanzspitze** von rund € 620.000,-- errechnet.

**Die Gemeinde verfügt derzeit also über einen finanziellen Freiraum. Auf Grund der nach wie vor hohen Inflation und der absehbaren / hinzukommender Belastungen (z.B. Darlehensannuitäten für das geplante Projekt Gemeindeamt) ist es aber wahrscheinlich, dass sich der finanzielle Freiraum der Gemeinde in den kommenden Jahren verringern wird.**

### **5.2. Eigene Einnahmen, Ertragsanteile**

Die Einnahmen der Gemeinde durch gemeindeeigene Steuern und Abgaben sowie durch Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben haben sich in den vergangenen Jahren bzw. laut Nachtragsvoranschlag 2023 wie folgt entwickelt (Beträge in Euro laut Finanzierungshaushalt 2020 – 2023):

Abgaben & EA	2020	2021	2022	2023
Grundsteuer A	1.497,05	3.513,69	3.041,34	2.900,00
Grundsteuer B	271.361,02	269.831,02	288.316,97	269.900,00
Kommunalsteuer	1.966.671,40	1.985.849,94	2.132.118,94	2.185.100,00
Tourismusabgaben	849,62	2.789,22	1.132,07	6.800,00
Lustbarkeitsabgaben	50,00	-	-	
Hundeabgaben	4.261,08	4.324,54	7.385,54	7.000,00
Gebrauchsabgaben	38.893,09	39.786,14	43.866,35	43.100,00
Aufschließungsabgabe	180.018,32	282.996,31	278.167,26	250.000,00
<b>Eigene Abgaben</b>	<b>2.463.601,58</b>	<b>2.589.090,86</b>	<b>2.754.028,47</b>	<b>2.764.800,00</b>
<b>Ertragsanteile (brutto)</b>	<b>2.335.901,37</b>	<b>2.783.706,47</b>	<b>3.211.039,89</b>	<b>3.197.000,00</b>

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, wird die finanzielle Lage der Gemeinde entscheidend durch die Einnahmen aus der Kommunalsteuer und den Ertragsanteilen beeinflusst. Beide Positionen haben sich in den letzten Jahren trotz der Corona-Pandemie positiv entwickelt.

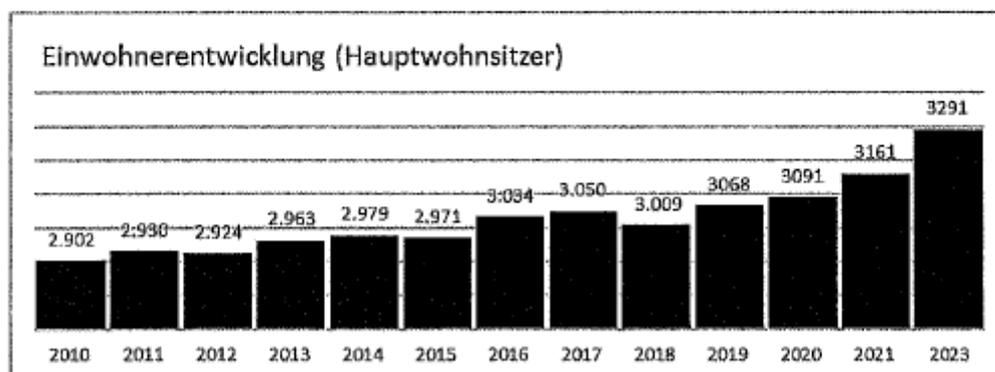
Die im Nachtragsvoranschlag 2023 veranschlagten Einnahmen aus den Ertragsanteilen beruhen allerdings noch auf einer Schätzung dieser Einnahmen vom Oktober 2022. Laut der aktuellen Prognose des Bundesministeriums für Finanzen vom Juli 2023 ist im Vergleich mit der Oktober-Prognose 2022 aber mit einer Verminderung der Abgabenertragsanteile im Jahr 2023 von bis zu 2,5 % zu rechnen!

### 5.3. Einwohnerentwicklung

Die Einwohnerzahlen der Gemeinden werden alljährlich von der Statistik Austria in sogenannten Registerzählungen ermittelt. Diese Daten werden unter anderem zur Berechnung von Abgabenertragsanteilen, Zuwendungen und Umlagen gemäß Finanzausgleichsgesetz benötigt. Steigende Einwohnerzahlen wirken sich daher positiv auf die finanzielle Lage der Gemeinde aus, fallende Einwohnerzahlen negativ. Das Ergebnis der Registerzählung mit Stichtag 31. Oktober 2021 (3161 Personen) wird für die Berechnung dieser Einnahmen und Ausgaben im Finanzjahr 2023 herangezogen.

Zum Zeitpunkt der Gebärungseinschau im August 2023 hatten laut ZMR 3.291 Personen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ennsdorf. Diese Zahl ist mit der Registerzählung nicht identisch, da das ZMR nur eines von mehreren verwendeten Registern ist, lässt aber

den Trend erkennen. Demnach ist wohl mit einem deutlichen Anstieg der Einwohnerzahl zu rechnen. Im Detail haben sich die Einwohnerzahlen der Gemeinde seit dem Jahr 2010 wie folgt entwickelt:



#### 5.4. Schuldenstand, Schuldendienst und Leasingverpflichtungen

Der Schuldenstand jeweils per Jahresende und der Netto-Schuldendienst (d.h. Tilgung plus Zinsen minus Ersätze) entwickelten sich in den Jahren 2020 bis 2023 laut den Rechnungsabschlüssen der jeweiligen Jahre sowie laut dem Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2023 wie folgt (Beträge in Euro):

Schulden	2020	2021	2022	2023
Schuldenstand	4.658.781,36	4.841.234,20	5.200.553,18	4.785.900,00
Schuldendienst	470.284,41	549.682,89	458.752,24	600.300,00

Laut dem Schuldennachweis (SNW) wird der Gemeindehaushalt in den kommenden Jahren durch folgende wegfallende Nettoschuldendienste (NSD) entlastet:

Darl.-Nr	Darlehenszweck	Aufstand 01.01.2023	Darhlfdt. bis	NSD 2023
10142	Wasserversorgung	10.364,29	31.12.2024	3.579,14
10282	Abwasserbeseitigung	14.713,13	31.12.2024	5.080,94
251	Kindergarten	14.664,80	31.12.2024	7.392,50
261	Kindergarten	26.664,80	31.12.2025	12.589,94

In weiterer Folge wird der Gemeindehaushalt erst wieder ab Jahr 2030 durch wegfallende Schuldendienste entlastet.

Bei der Gemeinde bestehen derzeit keine Leasingverpflichtungen.

#### 5.5. Haftungen

Laut dem Haftungsnachweis zum Rechnungsabschluss 2022 bestanden zum 31. Dezember 2022 Haftungen für sechs Darlehen des Gemeindeabwasserverbandes Ennsdorf – St. Pantaleon mit einem Stand von insgesamt € 1.310.000,–.

#### 5.6. Anlagevermögen

Gemäß dem Vermögenshaushalt zum Rechnungsabschluss 2022 besaß die Gemeinde per Jahresende langfristiges Vermögen im Gesamtwert von € 25.692.216,78 (RA 2021: 23.239.795,59).

Der natürliche Wertverlust, der sich bei Sachgütern durch die gebrauchsbedingte Abnutzung ergibt, wird in Form der Absetzung für Abnutzung (AfA) ordnungsgemäß dargestellt.

#### 5.7. Rücklagen und Wertpapiere

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau verfügte die Gemeinde über Rücklagen mit Zahlungsmittelreserven in der Höhe von € 508.233,37. Wird dem Nachtragsvoranschlag 2023 entsprochen, dann werden im Jahr 2023 keine Rücklagenentnahmen bzw. Rücklagenzuführungen durchgeführt.

Im Zuge der Eröffnungsbilanz wurde zudem eine Rücklage ohne Zahlungsmittelreserve geschaffen, und zwar in der Höhe von € 4.000.000,--. Diese Eröffnungsbilanzrücklage ist nach wie vor unverändert.

Die Gemeinde verfügt derzeit über keine Wertpapiere.

#### 5.8. Geplante Projekte

Laut dem Nachtragsvoranschlag sollen im Jahr 2023 im Rahmen des Projekthaushaltes folgenden Investitionen umgesetzt werden (Beträge in Tausend Euro, exklusive Finanzierungsergebnisse):

Geplante Projekte 2023	INVEST. 2023
Straßenbau	880,3
FF-Fahrzeug HLF 3	544,0
Photovoltaik	400,0
Straßenbeleuchtung	381,2
Gemeindeamt	100,0
Fuhrpark	70,0
WVA-Sanierung	53,6
Hochwasserschutz	45,0
Abwasserbeseitigung BA15	27,6
Wasserversorgung BA09	10,0
Wasserversorgung BA11	8,1

Laut dem Nachtragsvoranschlag 2023 ist geplant für die Finanzierung dieser Projekte im Jahr 2023 einen Großteil des verfügbaren „kumulierten Haushaltspotentials“ (€ 1.830.551,14) zu verwenden. Werden die Zuführungen zu / von den Projekten im Jahr 2023 so durchgeführt wie im Nachtragsvoranschlag 2023 veranschlagt, wird ein Großteil dieses kumulierten Haushaltspotentials im Jahr 2023 aufgebraucht. Laut der Berechnung des Haushaltspotentials zum Nachtragsvoranschlag 2023 beläuft sich dieses kumulierte Haushaltspotential zum Jahresende 2023 auf € 197.751,14.

Laut Auskunft der Gemeinde sollen in den nächsten Jahren zudem noch folgende größere Projekte umgesetzt werden:

- **Kindergarten:** Kostenschätzung rund 1,949 Mio. Euro (vom Schul- und Kindergartenfonds vorgeschlagene Kosten: 1,887 Mio. Euro). Der Baustart soll noch im Jahr 2023 erfolgen; derzeit wird noch geprüft ob dieses Projekt eventuell unter Beteiligung einer Nachbargemeinde durchgeführt werden kann.
- **Gemeindeamt:** Baustart voraussichtlich im Jahr 2025; laut Kostenschätzung sollen sich die Kosten für dieses Projekt auf rund 4,5 Mio Euro (zzgl. 20 % Üst.) belaufen.

**Die Planung und Durchführung neuer Projekte sind in jedem Fall auf die finanzielle Lage der Gemeinde abzustimmen.**

#### 5.9. Finanzielle Lage - Resümee

Die Gemeinde verfügt derzeit nicht nur über eine freie Finanzspitze, sondern auch über ein positives jährliches sowie ein positives kumuliertes Haushaltspotential.

**Die Gebarung ist auch künftig wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu führen.**

**Dazu wird noch einmal in Erinnerung gerufen:**

- Die **Gebührensätze** der verschiedenen von der Gemeinde verrechneten Abgaben, Gebühren und Beiträge sind in kurzen Zeitabständen neu zu berechnen und wenigstens im Ausmaß der Inflationsrate anzupassen.
- Alle eigenen Einnahmemöglichkeiten sind im gesetzlich möglichen Höchstmaß auszuschöpfen.
- Freiwillige Leistungen wie Förderungen und Subventionen sowie laufende Ausgaben wie z.B. für Energieträger aller Art, Versicherungen, Zinsen und dergleichen sind regelmäßig auf mögliche Einsparungspotentiale zu prüfen.
- Vor Durchführung größerer Vorhaben sind deren Notwendigkeit sowie die finanzielle Verkraftbarkeit genauestens zu überprüfen.

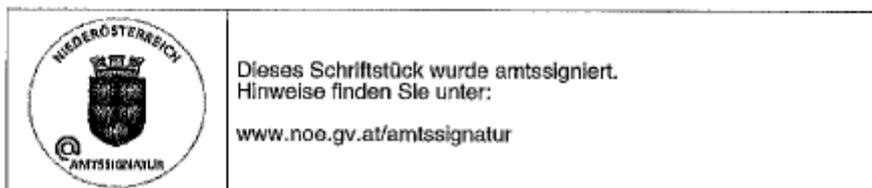
Wahrnehmungen minderwertiger Art wurden mit den beteiligten Personen an Ort und Stelle besprochen.

**Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.**

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Dr. S t u r m  
Abteilungsleiterin



Vizebürgermeister Forstenlechner gibt zum Prüfbericht eine detaillierte Stellungnahme ab, diese wird auch an das Land NÖ übermittelt. Die Stellungnahme wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### **Pkt. 4: Jahresabschluss und Lagebericht Gemeinde Ennsdorf Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft**

Sachverhalt: Bürgermeister Lachmayr präsentierte den Jahresabschluss 2022 samt Lagebericht der Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG. Dieser wurde am 05.09.23 in der Sitzung des Beirates der Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG von Mag. Kurt Oberhuber von der Steuerberatungskanzlei KPMG präsentiert. Der Jahresabschluss und Lagebericht wurden zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### **Pkt. 5: Gemeinde21-Leitbild samt Ortsabgrenzung als grundsätzliche Ausrichtung der Gemeindeentwicklung bis 2027**

Sachverhalt: Bürgermeister Lachmayr berichtete über das vorliegende Gemeinde21-Leitbild der Gemeinde Ennsdorf. Dieses umfasst Ziele, Vision und Projekte bzw. Maßnahmen sowie eine Ortskernabgrenzung. Es wurde aufbauend auf den Ergebnissen der Gemeinde21-Workshops mit interessierten Gemeindebürger:innen und den Sitzungen des Kernteams erstellt.

Die Gemeinde Ennsdorf wurde am 01.07.2023 für vier Jahre in die aktive Phase der NÖ Gemeinde21 aufgenommen. In diesem Zeitraum erfolgt eine Prozessbegleitung durch die NÖ.Regional. Die Umsetzung des Gemeinde21-Leitbildes erfolgt unter Einbindung der Bevölkerung bis zum Abschluss der Aktion.

Die Aktion Gemeinde21 wurde von Seiten des Landes NÖ durch Umstrukturierungen mit 31.12.2023 beendet. Ennsdorf ist wie alle anderen NÖ Gemeinden im Rahmen der NÖ Dorf- und Stadterneuerung ab 01.01.2024 berechtigt, für Förderungen einzureichen.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge das Gemeinde21-Leitbild für die Gemeinde Ennsdorf samt Ortskernabgrenzung, Visionen, Zielen und Maßnahmen in der vorliegenden Fassung als grundsätzliche Ausrichtung der Gemeindeentwicklung für die kommenden sieben Jahre beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **Pkt. 6: Vergabe Wasserversorgung BA11 Fasangasse**

- a) Erd- und Baumeisterarbeiten
- b) Rohrlegung

Sachverhalt: Der Bürgermeister berichtete, dass für die Wasserversorgung in der Fasangasse ein Angebot von Leyrer + Graf Baugesellschaft mbh für Erd- und Baumeisterarbeiten und von Linz AG ein Angebot über die Rohrlegung eingelangt sind.

- a) Erd- und Baumeisterarbeiten Firma Leyrer + Graf

Die angebotenen Leistungen umfassen:

- Erd- und Baumeisterarbeiten für Wasserleitungsringschluss in der Fasangasse
- Inkl. Oberflächenwiederherstellung
- Exkl. Lieferung der Rohrmaterialien und WVA-Formstücke
- Exkl. Verlegung und Montage der Rohrmaterialien und WVA-Formstücke

**Angebotssumme inkl. Ust** € **32.638,79**

b) Rohrlegung Firma Linz AG

Die angebotenen Leistungen umfassen:

- Wasser-Materialkosten
- Arbeits-Installationsleistungen
- Planung-Bauleitung

**Angebotssumme inkl. Ust** € **9.801,00**

Wortmeldungen:

GR Ing. Günther Hofer fragte nach, welche Leitungen nach fehlen würde, wie Strom, und ob die Leitungsträgergrabungen zusammen gegraben werden könnten.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge das Angebot von der Firma Linz AG für Neurohrlegung der WVA Fasangasse in der Höhe von € 9.801,00 inkl. Ust und das Angebot von der Firma Leyrer + Graf Baugesellschaft mbh für Erd- und Baumeisterarbeiten der WVA Fasangasse in der Höhe von € 32.638,79 inkl. Ust beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **Pkt. 7: Verordnung über ein örtliches Entwicklungskonzept 2024 gemäß §§ 13-25 NÖ ROG 2014**

Sachverhalt: Der Bürgermeister berichtete, über die Verordnung über ein örtliches Entwicklungskonzept 2024 der Gemeinde Ennsdorf. Die öffentliche Auflage fand von 01.08.2023 bis 12.09.2023 statt. Nach Erörterung der Empfehlungen und Stellungnahmen soll folgende Verordnung samt Plan beschlossen werden.

Gemeinde: **ENNSDORF**  
Polit. Bezirk: Amstetten  
Land: Niederösterreich

Beschluss-Vorlage

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom .....nach  
Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

## **V E R O R D N U N G**

über ein

### **ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 2024**

- (2) Ziele und Maßnahmen Wohnen und Siedlung
- a. Bei der Deckung des allgemeinen Wohnungsbedarfes sind Leerstände im bebauten Gebiet, die Möglichkeiten zur baulichen Verdichtung sowie die Bebauung vorhandener Baulandreserven zu forcieren. Baulandreserven sollen aktiv mobilisiert werden, z.B. durch Vorschreiben der Aufschließungsabgabe gem. § 38 Abs. 2 NÖ BO 2014.
  - b. Nachverdichtungen in den Ortsbereichen sind durch entsprechende Widmungen (Kern- oder Wohngebiet statt Agrargebiet, Widmungen der nachhaltigen Bebauung, im Bedarfsfall auch Teilbebauungspläne) kontrolliert zu ermöglichen.
  - c. Bei zusätzlichem Baulandbedarf sind Erweiterungen des Wohnsiedlungsgebietes vorrangig im Hauptort Ennsdorf, aber auch in den dafür vorgesehenen Entwicklungsgebieten in Windpassing bzw. Pyburg durchzuführen.
    - Vielfältiges Angebot an Wohnungstypen im Hauptort Ennsdorf (mäßig verdichteter Wohnbau, Reihenhäuser, Ein- und Zweifamilienwohnhäuser, betreute bzw. teilbetreute Einrichtungen, geförderter Wohnbau, Starter-Wohnungen etc.)
    - Differenziertes Angebot an Wohnungstypen in Windpassing bzw. Pyburg. Jedoch auch Raum für lockere, aber flächensparende Wohnbebauungen (Einfamilienwohnhäuser, tw. Reihenhäuser)
  - d. In den restlichen Siedlungsbereichen sind keine Erweiterungen vorgesehen. Es sollen jedoch Bestandssicherungen, Baulandarrondierungen und Lückenschlüsse bei Vorliegen eines Änderungsanlasses und unter Einhaltung der allgemeinen Planungsrichtlinien nach dem NÖ Raumordnungsgesetz möglich sein.
  - e. Allgemeine Voraussetzungen für die Umwidmung von Siedlungserweiterungsgebieten sind:
    - Gewährleistung der Verfügbarkeit
    - Gewährleistung einer sukzessiven Bebauung unter Verhinderung von Baulücken
    - Gemeinsame, mit der Gemeinde abgestimmte Teilungsentwürfe der Grundeigentümer
    - Gewährleistung der Sicherstellung der finanziellen Mittel zur Herstellung der Infrastruktur
    - Gewährleistung der Herstellung von zugeordneten Spielplätzen, Parkflächen, Wasserrückhalteflächen und/oder Grüngürteln
    - Gewährleistung der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung
    - Bedarf an Bauplätzen für Wohnzwecke
  - f. Der Bestand der im Grünland befindlichen Gebäude soll weitestgehend durch geeignete Maßnahmen (z.B. erhaltenswertes Gebäude im Grünland) gesichert werden.
  - g. Siedlungserweiterungsgebiete sind grundsätzlich durch Anliegerstraßen zu erschließen. Bei etappenweiser Erweiterung muss eine sinnvolle Erschließungsmöglichkeit der Restflächen gewährleistet bleiben. Auf entsprechende Gestaltungsmaßnahmen und auf ein ausreichendes Stellplatzangebot ist Bedacht zu nehmen.
  - h. Die Erhaltung und Verbesserung der Wohnqualität (u. a. Spiel-, Sport-, Freizeit-, Kulturangebot) wird weiterhin angestrebt.
  - i. Schaffung von Betreuungseinrichtungen oder ähnlichen sozialen Einrichtungen aufgrund der zu erwartenden Überalterung der Bevölkerung. Derartige Einrichtungen sollen zentral gelegen sein, vorzugsweise im bestehenden Bauland (auf Baulandreserven, Nachverdichtung)

- (3) Ziele und Maßnahmen Wirtschaft und Landwirtschaft
- a. Die betriebliche/industrielle Entwicklung ist vorrangig auf den bestehenden Baulandflächen zu forcieren.
  - b. Neuwidmungen von Betriebsbauland sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zu realisieren. Der Bedarf an neuem Betriebsbauland ist dabei unter Berücksichtigung der Reserven besonders zu begründen.
  - c. Schaffung von Arbeitsplätzen durch Ansiedlung von Betrieben mit wenig Emissionspotenzial im Bauland-Kerngebiet, Agrargebiet oder Wohngebiet
  - d. Bestmögliche Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Produktionsgrundlagen
- (4) Ziele Verkehr und Infrastruktur
- a. Das Angebot im öffentlichen Verkehr ist ständig auszubauen. Es gilt auch die Erreichbarkeit der nahe gelagerten Bahnhöfe, Bahn- und Bushaltestellen zu verbessern
  - b. Es gilt, das innerörtliche sowie überörtliche Fuß- und Radwegenetz zu optimieren. Erforderlichenfalls sind Abstimmungen mit den Nachbargemeinden durchzuführen. Eine gute und sichere Erreichbarkeit von Kindergärten und Schulen sind bei Widmungsmaßnahmen, vor allem bei Siedlungserweiterungen zu berücksichtigen.
  - c. Engstellen oder Schwachstellen im Straßennetz sind langfristig zu beseitigen, um eine möglichst flüssige und sichere Abwicklung des Straßenverkehrs zu ermöglichen.
  - d. Sicherung und nach Erforderlichkeit auch Ausbau des land- und forstwirtschaftlichen Güterwegenetzes zum Erhalt einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft
  - e. Die soziale und öffentliche Infrastruktur ist zu erhalten und an die wachsenden und sich ständig ändernden Anforderungen zu adaptieren.
  - f. Für den Schulstandort in Ennsdorf sind entsprechende Entwicklungsflächen sicherzustellen. Aufgrund der steigenden Bevölkerungszahlen ist mit einem wachsenden Bedarf zu rechnen.
- (5) Ziele und Maßnahmen Naturraum, Erholung, Landschaft
- a. Erhalt der Grünzonen entlang der Enns. Sicherstellung der Zugänglichkeit im Siedlungsraum.
  - b. Erhalt und Ausbau einer Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie der Wander- und Radrouten.
  - c. Erhalt der hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen.
  - d. Erhalt und Ausbau der bestehenden Wanderwege zur Gewährleistung einer guten Naherholungsinfrastruktur
  - e. Prüfung der Verträglichkeit mit dem allgemeinen Artenschutz bei allen Widmungsmaßnahmen

(6) Ziele und Maßnahmen zu Klima und Energie

- a. Forcierung der nachhaltigen Energiegewinnung durch PV-Anlagen, vorzugsweise auf Dächern und auf ehemaligen Abbaugeländen oder Deponien. Bei anderen Grünland-PV-Anlagen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen zu beachten und vorab eine generelle Strategie auf Gemeindeebene zu erarbeiten, um vor allem den landwirtschaftlichen Produktionsraum und das Landschaftsbild zu schützen.
- b. Vermeidung von einem zu hohen Versiegelungsgrad und der Bildung von lokalen Hitzeinseln bei der Weiterentwicklung der Siedlungsbereiche und im Straßenbau.
- c. Beachtung von Naturgefährdungen im Rahmen von Widmungsverfahren. Bedarfsweise Sicherstellung von Hochwasserschutzmaßnahmen

**§ 3 Plandarstellung**

- (1) Die von der Schedlmayer Raumplanung ZT-GmbH vom Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Herfrid Schedlmayer am ..... unter der Plannummer 2539/EK.1. verfasste und aus einem Blatt bestehende Plandarstellung stellt das örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Ennsdorf dar. Die darin enthaltenen Aussagen und Inhalte sind bei allen künftigen Änderungen des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen.
- (2) Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

**§ 4 Rechtswirksamkeit**

Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Gleichzeitig tritt das bisher gültige Entwicklungskonzept 2008 der Gemeinde Ennsdorf außer Kraft.

Ennsdorf, am .....

Der Bürgermeister:

angeschlagen am:

abgenommen am:

Wortmeldungen:

Wortprotokollierung erwünscht: Gf GR Thomas Wahl gab zu Wort, dass er als Ausschuss Obmann dieses Projekt jahrelang mitbegleitet hat und die Wünsche der Wahlpartei ÖVP nicht berücksichtigt wurden. Die gesamte Wahlpartei der ÖVP wird dagegen stimmen

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Verordnung über ein örtliches Entwicklungskonzept 2024 gemäß §§ 13-25 NÖ ROG 2014 in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 6 Gegenstimmen: Gf GR Thomas Wahl, GR Markus Maringer, GR Angela Aigner, GR Peter Bugram, GR Daniela Panian, GR Ing. Günther Hofer

## **Pkt. 8: Verordnung über eine Bausperre gemäß §26 Abs.1 NÖ ROG**

Sachverhalt: Der Bürgermeister berichtete, über die Verordnung über eine Bausperre gemäß §26 Abs.1 NÖ ROG im Ortsteil Windpassing.

Gemeinde: Ennsdorf

Polit. Bezirk: Amstetten

Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat der Gemeinde Ennsdorf beschließt in seiner Sitzung am 07.03.2024,  
unter TOP 8 folgende

# VERORDNUNG

## einer Bausperre

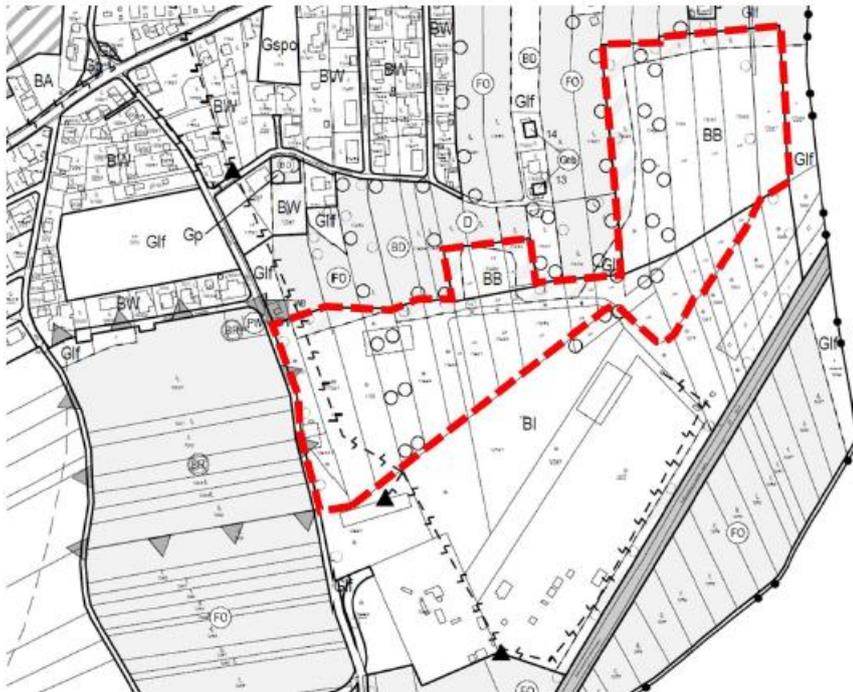
### § 1

Gemäß § 26 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird für einen Teil der Betriebszone an der Brunnenstraße, KG Ennsdorf, eine Bausperre erlassen.

Der Geltungsbereich der Bausperre umfasst folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile in der KG Ennsdorf mit der Widmung Bauland-Betriebsgebiet bzw. Bauland-Industriegebiet:

1126/1	1151/2	1169/2	1278/1
1133/2	1159/2	1170	1278/2
1134/1	1160/3	1176/1	1279
1138	1162/1	1177/2	1280
1140/1	1165/5	1261/2	1281
1144/2	1166/4	1266/1	1282
			1283

Der Geltungsbereich grafisch dargestellt:



## § 2

Die Bausperre wird aufgrund einer beabsichtigten Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes im gegenständlichen Bereich erlassen.

**Anzustrebende Ziele** für dieses Areal ergeben sich aus den Inhalten des neuen örtlichen Entwicklungskonzeptes und sind:

- Rückwimpungspotenzial: Prüfung von Rückwimpungen auf unbebauten Flächen
- Landwirtschaftliche Produktionsfunktion
- Photovoltaik-Potenzial als befristete Übergangslösung vor einer betrieblichen Entwicklung

**Zweck der Bausperre** ist es, künftige Widmungen und Entwicklungen hinsichtlich der genannten Ziele des örtlichen Entwicklungskonzeptes zu überdenken und

Fehlentwicklungen – beispielsweise aufgrund der derzeit mangelnden Verkehrserschließung – zu vermeiden.

§ 3

Baubewilligungsbescheide, welche dem Zweck der Bausperre zuwiderlaufen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

§ 4

Baubehördliche Verfahren, die vor Beginn der Kundmachung bereits anhängig waren, werden nicht berührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt an jenem Tag in Kraft, der auf die zweiwöchige Kundmachung folgt. Die Verordnung tritt 2 Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben wird.

Ennsdorf, am 07.03.2024

angeschlagen am: 13. MRZ. 2024

abgenommen am: 28. MRZ. 2024



Der Bürgermeister

Wortmeldung:

Wortprotokollierung erwünscht: GF GR Thomas Wahl ist mit der Zufahrt seit 2 Jahren betraut. Mehrere Varianten wurden geprüft. Nun ist die Variante mit der Zufahrt von der B1 Richtung Betriebsgebiet hinzugekommen. Über diese Bausperre wurde mutwillig entschieden. Beim Planungsbericht von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH auf Seite 149 ist dokumentiert, dass es eine unzureichende Erschließungssituation gäbe und eine Rückwidmung anzustreben wäre. In der Natur sind  $\frac{1}{4}$  der Fläche

asphaltiert und eine Halle steht auf diesem Areal. Diese Halle ist auch genehmigt. Ein Großteil der Fläche wird gewerblich genutzt. Die Erläuterung vom Planungsbüro ist nicht nachzuvollziehen. Wenn es eine Rückwidmung gibt, ist die Gemeinde entschädigungspflichtig.

Vizebürgermeister Forstenlechner gibt bekannt, dass ein Termin mit den Land NÖ und Herrn Hödlmayr stattfand. Das Land NÖ interessiert sich für die Einfahrt, wegen dem geplanten Ausbau der B123. Durch den Ausbau wäre die Schottergrube der Firma Gebrüder Haider nicht mehr aufgeschlossen. Eine mögliche Lösung wäre die Aufschließung bis zur B1, welche vorher vehement abgelehnt wurde. Seit 2006 gibt es ein Projekt, dieses scheitert an den Anrainern. Die Bausperre soll auf die Lösungsdauer einen positiven Einfluss haben.

Bürgermeister Daniel Lachmayr erklärte, dass bis zur Klärung einer Ersatzzufahrt den Anrainern keine weiteren LKW-Fahrten durch zusätzliche Betriebsanlagen zugemutet werden können.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss der Verordnung über eine Bausperre gemäß §26 Abs.1 NÖ ROG im Ortsteil Windpassing in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 6 Gegenstimmen: Gf GR Thomas Wahl, GR Markus Maringer, GR Angela Aigner, GR Peter Bugram, GR Daniela Panian, GR Ing. Günther Hofer

### **Pkt. 9: Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2023**

Sachverhalt: Der Bürgermeister berichtet über den Rechnungsabschluss 2023:

Haushaltspotenzial	€	820.899
Nettoergebnis	€	861.186

Die Abgabenertragsanteile sind geringfügig gesunken.

Der Schuldenstand ist stärker gesunken von € 5,2 Mio auf € 4,7 Mio.

Im Zuge von Kanalsanierungsarbeiten sind Rücklagen aufgelöst worden.

Der NÖKAS und andere Sozialhilfemlagen sind wieder gestiegen.

Steuereinnahmen durch Grundsteuer	€	290.000
Kommunalsteuer	€	2.300.000
Gebrauchsabgabe	€	44.000
Aufschließungsbeiträge	€	336.000

Im Rechnungsabschluss sind die Abweichungen erklärt.

Bürgermeister Lachmayr übergibt das Wort an Vizebürgermeister Forstenlechner:

Haushaltspotenzial beträgt ca. € 820.000,00, davon wurden € 561.000,00 nicht verbraucht. Diese wurden dem Budget zugeführt.

Aus dem Vorjahr sind aufgrund von Projektverschiebungen ca. € 1,2 Mio übriggeblieben.

Zuführungen wurden heuer in Höhe von € 1,754 Mio getätigt.

Das Vermögen ist gewachsen.

Ein Nachtragsvoranschlag wird voraussichtlich erst im Oktober nötig sein.  
Ein großes Danke an die Bediensteten Helga Raber und Brigitte Aistleitner.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2023 in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **Pkt. 10: Vergabe Spielplatz Raaderstraße**

##### **a) Spielgeräte**

##### **b) Zaunanlage**

Sachverhalt: Der Bürgermeister berichtete, dass die Firma Christian Winkler Landschaftsplanung Angebote für Spielgeräte und Zaunanlage in der Raaderstraße eingeholt hat.

##### **a) Spielgeräte**

Für die Spielgeräte sind 2 Angebote von der Firma Penz und der Firma Moser eingelangt.

Spielgeräte: Laube 4x4m  
2 x Tisch-Bank-Kombination für Erwachsene  
6-Eck-Kletterturm mit Röhrenrutsche  
Bodentrampolin XL 175x225cm  
Schaukelbalken aus Rundholz mit Korb aus Gurtgeflecht  
Seilbahn 30 m  
Federwipptier  
Kleinkindschaukel  
Fallschutz  
Fahrradständer für 5 Räder  
2x Fußballtore mobil  
Anfahrts- und Baustellenpauschle  
TÜV Prüfung

	Firma Penz	Firma Moser
Summe netto	€ 48.140,00	€ 73.086,20
+ 20 % MWSt.	€ 9.628,00	€ 14.617,24
<b>Gesamtsumme</b>	<b>€ 57.768,00</b>	<b>€ 87.703,44</b>

##### **b) Zaunanlage**

Für die benötigte Zaunanlage sind 4 Angebote von den Firmen Brandstetter, Heiligenbrunner, Guardi und Riegler eingelangt:

Zaun: 84 lfm Doppelstabmatte  
43 St.Rundsäulen  
Drahtgitter  
Drahtgittertor  
Zaunanschlussleiste  
Montage

	Brandstetter	Heiligenbrunner	Guardi	Riegler
Summe netto	€ 6.140,03	€ 7.138,00	€ 9.665,92	€ 10.829,90
20 % MwSt.	€ 1.228,01	€ 1.427,60	€ 1.933,18	€ 2.165,98
<b>Gesamtsumme</b>	<b>€ 7.368,04</b>	<b>€ 8.565,60</b>	<b>€ 11.599,10</b>	<b>€ 12.995,88</b>

Anmerkung: Firma Brandstetter liefert nicht ohne Überstand.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge das Angebot von der Firma Penz für die Spielgeräte des Spielplatzes in der Raaderstraße in der Höhe von € 57.768,00 inkl. Ust und das Angebot von der Firma Heiligenbrunner für die Zaunanlage in der Höhe von € 8.565,60 inkl. Ust des Spielplatzes in der Raaderstraße beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **Pkt. 11: Vergabe Beleuchtung für den Kindergarten Windpassing**

Sachverhalt: Bürgermeister Lachmayr informierte, dass eine Ausschreibung durch die Firma TB Ing. Heiling GmbH bezüglich der Beleuchtung im neuen Kindergarten in Windpassing stattfand. 4 Firmen gaben ein Angebot ab:

	Zumtobel Group	Zumtobel Group	Prolight GmbH	XAL GmbH
	Serie Omega C	Serie Lanos		
<b>Summe netto</b>	<b>€ 14.692,50</b>	<b>€ 22.830,00</b>	<b>€ 30.474,10</b>	<b>€ 30.697,79</b>

Die Genossenschaft SGN-Wohnen gab zur Angebotslegung eine Vergabeempfehlung für die Firma Zumtobel Group Serie Omega C ab.

Wortmeldungen:

GF Markus Maringer gibt bekannt, dass die Wahlpartei ÖVP für eine gute Kindergartenlösung ist, allerdings sich für den projektierten Kindergartenbau in Windpassing enthalten hat.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Vergabe der Beleuchtung für den Kindergarten Windpassing an die Firma Zumtobel Group Serie Omega C in der Höhe von EUR 14.692,50 exkl. Ust. beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 6 Enthaltungen: Gf GR Thomas Wahl, GR Markus Maringer, GR Angela Aigner, GR Peter Bugram, GR Daniela Panian, GR Ing. Günther Hofer

#### **Pkt. 12: Resolution betreffend Sanierung Bahnhofstestelle Ennsdorf**

Sachverhalt: Bürgermeister Lachmayr erörterte die Resolution betreffend Sanierung Bahnhofstestelle Ennsdorf:

## Resolution des Gemeinderates von Ennsdorf

### Sanierung Bahnhofstestelle Ennsdorf – Umsetzen statt Verschieben!

#### I

Die Bahnhofstestelle Ennsdorf wurde im Zuge der Niveaufreimachung der Westbahn mit der B123 in den Jahren 1987-1989 neu errichtet. Die zwei Bahnsteige sind barrierefrei nicht zu erreichen, die P&R-Anlage hat keine Beleuchtung und die B&R-Anlage ist veraltet.

Im Jahr 2018 wurde die Installierung einer Beleuchtung samt Leerverrohrungen für die Park&Ride Anlage von der ÖBB Immobilien GmbH ins Auge gefasst. Umgesetzt wurde aber nur ein Echtzeitinformationssystem, für welches es aber keinen Bedarf gab und gibt.

Im Jahr 2020 wurde der Gemeinde seitens der ÖBB ein Projekt zum notwendigen Bahnsteigumbau Gleis 1 zur Hebung der Bahnsteigkante vorgestellt. Dabei wurde mit der ÖBB vereinbart, dass auch eine neue Zugangsrampe zum Gleis 1 geschaffen werden soll. Im Frühjahr 2021 informierte die ÖBB über die bevorstehende Gesamtadaptierung der Bahnhofstestelle Ennsdorf. Im Rahmen dieser Arbeiten soll es auch zu einer Modernisierung der P&R und B&R Anlagen kommen. Die Umsetzung dieses Maßnahmenbündels wurde für das Jahr 2023 avisiert. Im Dezember 2021 wurde die Gemeinde telefonisch von der ÖBB informiert, dass die Gesamtadaptierung auf das Jahr 2026 verschoben wird.

#### II

Ennsdorf ist eine wachsende Gemeinde mit mittlerweile 3.300 Einwohnern im Großraum von Linz. Während zeitgleich bei uns durch die Länder in überregionale Straßenausbauprojekte - wie die Trasse „B123b Donaubrücke Mauthausen“ - für den Individualverkehr viel Geld hineingesteckt wird, werden Maßnahmen zur Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs laufend verschoben. Sinnbildlich dafür steht die notwendige Sanierung der Bahnhofstestelle Ennsdorf samt Nebenanlagen. Um den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel zu attraktiveren, braucht es auch eine Modernisierung der Bahnhöfe. Dabei ist die barrierefreie Ausgestaltung ein Gebot der Stunde. Zeitgemäße und versperrbare Radabstellanlagen und Möglichkeiten für E-Mobilität runden das Angebot ab. Für das andauernde Verschieben von sinnvollen und auch gesetzlich notwendigen Investitionen (Stichwort Barrierefreiheit) haben wir kein Verständnis. Eine vertrauenswürdige Zusammenarbeit sieht jedenfalls anders aus.

#### III

#### Unsere Forderungen betreffend der Bahnhofstestelle Ennsdorf:

- Erneuerung beider Bahnsteige inklusive neuer Wartehäuser
- Neue barrierefreie Zugangsrampen
- Modernisierung der B&R-Anlage
- Modernisierung der P&R-Anlage, insbesondere im Hinblick auf Beleuchtung und E-Mobilität.

- **Sofortiger Start der Detailplanungen für die Gesamtadaptierung der Bahnhaltestelle**
- **Bereitstellung der finanziellen Mittel sowie Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zwischen ÖBB, Land und Gemeinde**
- **Umsetzung der Gesamtadaptierung der Bahnhaltestelle samt P&R und B&R Anlagen bis spätestens zum Jahr 2026**

Einstimmig beschlossen in der Gemeinderatsitzung vom .....

Der Bürgermeister:

Für die SPÖ Fraktion:

Daniel Lachmayr

GR Andreas Ginner

Für die ÖVP Fraktion:

Für die FPÖ Ennsdorf:

Gf.GR Thomas Wahl

GR Alexander Weprek

Ergeht an:

Bundesministerin Leonore Gewessler, BA  
 Landeshauptfrau Stellvertreter Udo Landbauer, MA  
 Land NÖ, Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten  
 ÖBB Holding Vorstandsvorsitzenden Ing. Mag. (FH) Andreas Matthä  
 ÖBB Immobilienmanagement GmbH  
 ÖBB Infrastruktur AG  
 Nationalrat Alois Schroll

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Resolution betreffend Sanierung Bahnhaltestelle Ennsdorf in der vorliegen Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Pkt. 13: Berichte des Bürgermeisters**

- Am 25.04.24 um 19:30 Uhr gibt es eine zusätzliche Gemeinderatssitzung. Ein Grund dafür ist, dass die PV Freifläche noch zur öffentliche Einsicht aufliegt und Vergaben für den Kindergarten zu beschließen sind.
- Kassenstelle Ennsdorf: PVZ Enns darf übernehmen. Die Ärztekammer und ÖGK stimmen zu. Viele Themen, wie Abrechnungsdetails müssen noch entschieden werden. Alle Beteiligten versichern, dass an Lösung gearbeitet wird. Die Leistungen des PVZ Enns stehen somit für alle Ennsdorfer Bürger:innen zur Verfügung.
- HW Adaptierung Alter Damm: Es gab eine wasserrechtliche Verhandlung. Der Bescheid liegt noch nicht vor. Wenn der Bescheid vorliegt, können Förderungen beantragt werden und erst danach gibt es die Detailplanung.
- UVP Donaubrücke: Bescheid liegt vor. Auf die Bedenken von Ennsdorf ist nicht eingegangen worden. Es wird einen zusätzlichen Zählpunkt in der Bäckerstraße für ein Verkehrsmonitoring geben. Ansonsten gibt es keine Verbesserungen für Ennsdorf. Eine Beschwerde gegen diesen Bescheid ist vom Gemeindevorstand beschlossen worden und wird durch die Rechtsanwaltskanzlei Heger&Partner eingebracht.
- Eröffnung Musikheim mit KIGA findet am 09.03.24 statt und bittet um zahlreiche Teilnahme.

#### **Pkt. 14: Berichte aus den Ausschüssen**

GF GR Reinhold Auer lud alle Gemeinderäte zur Flurreinigungsaktion am 23.03.24 ein.

GF GR Birgit Wallner gibt bekannt, dass am 16.01.24 die große Ausschusssitzung von Familie, Jugend und Soziales stattfand.

Angelegenheiten VS:

Derzeit sind 146 Kinder in der VS. Bewegungsförderung ist heuer das Hauptthema. Die Frühaufsicht startet um 06:40 Uhr und es sind 65 Kinder angemeldet. Die Frühaufsicht ist kostenlos. In der Mittagsaufsicht sind 35 Kinder angemeldet. Die Erhebungen für die Schule sind gelaufen. Die Schulveranstaltungen sollen auf € 150,00 erhöht werden. Es wird ein Projekt geben, wo auf gewichtetes pro Kopf Einkommen umgestiegen wird.

Angelegenheiten KIGA:

Derzeit sind 123 Kinder in 6 Gruppen. Die Einschreibungen sind abgeschlossen. 8 Gruppen sind ausreichend für nächstes KIGA Jahr, diese 8 Gruppen sind voll. 2 weitere Gruppen werden dringend benötigt. Es wird einen Elternnachmittag für interessierten Eltern für den Kindergarten in Windpassing geben. Für die Ferienbetreuung in der 4 bis 6 Ferienwoche werden 1-2 Gruppen im Nebengebäude benötigt.

Angelegenheit Hort:

Im Hort sind 28 Kinder angemeldet. 4 Kinder verlassen den Hort und 3 kommen dazu. Die Indexanpassung, welche voriges Jahr ganz ausgesetzt wurde, beträgt heuer 9,2 %. Die Anpassung für die Eltern wird nur um 5 % angehoben.

Angelegenheiten OMS:

Bericht von der Oberen Mostviertel Musikschule wurde vorgebracht. Am 23.04.2024 findet ein Konzert im Gewächshaus statt und bittet um Teilnahme.

Danach schloss Bürgermeister Daniel Lachmayr um 20.35 Uhr die öffentliche 18. Sitzung des Gemeinderates von Ennsdorf und bedankte sich für die konstruktive Zusammenarbeit. Die Zuhörer verließen den Saal.

Die Niederschrift besteht aus 49 (neunundvierzig) Seiten.

g.g.g.

Die Gemeinderäte:

Die Protokollverfasserin:

Der Bürgermeister: